

## Auslaufmodell Kanzelrecht?

Die Pfarrperson, die das Kanzelrecht innehat, bestimmt, wer von „ihrer“ Kanzel her predigt, Amtshandlungen in ihrer Gemeinde vollzieht und wer nicht. Sie kann Dimissoriale vergeben oder verweigern.

Die Institution des Kanzelrechts ist in unterschiedlicher Ausprägung fester Bestandteil aller evangelischen Kirchen, noch. Es gehörte zu den zentralen kirchenrechtlichen Errungenschaften der Reformation. Der Gemeindepfarrer war Ortspfarrer. Er lebte mit seiner Gemeinde zusammen, in ihrer Mitte, zumeist gleich neben der Kirche, wurde von ihr gewählt und wurde in sein Amt per Ordination eingesetzt, die zunächst noch von Amtsbrüdern, dann von Superintendenten nach bestimmten Bedingungen vollzogen wurde. Es war dabei (wie bei den Lutheranern nach CA 6 „Vom Predigtamt“) klar, dass es sich bei der Ordination um eine Liturgie handelte. Also wusste sich der Pfarrer, Prediger oder Pastor sich durch Gott zu diesem Amt berufen und entsprechend zur Verkündigung und Sakramentsverwaltung hier bevollmächtigt. Von Frauen war dabei damals nicht die Rede, ihre Ordinationsfähigkeit kam damals niemandem in den Sinn und kam auch im 20. Jahrhundert viel zu spät.

Kanzelrecht ist Schutzrecht. In die Verkündigung des Evangeliums durfte weder die Gemeinde mit persönlichen Einflussmächten, Wünschen, Begehren oder Mehrheitsvoten hineinreden. Kirche ist kein Wunschkonzert, ihr Herr und Meister ist Christus. Gottes Wort entzieht sich auch der Demokratie. Ebenso schützt das Kanzelrecht die PastorIn vor Fremdbestimmung in der Verkündigung durch „Obere“. Die einzige Einschränkung ist dadurch gegeben, dass PräpstInnen und BischöfInnen verlangen können, vor Ort auch predigen zu dürfen. Sie können höchstens angerufen werden, wenn die Kanzelrechtsinhaberin ein Dimissoriale verweigert. Darauf beschränkt sich rechtlich aber ihr Anteil am Kanzelrecht denn auch. So ist es zumindest in der Nordkirche (noch) kirchenrechtlich festgeschrieben. Die geistliche

Aufsicht sowohl von der Gemeinde als auch von Strukturen – sagen wir ruhig – oberhalb der Ortspfarre beschränkt sich darauf, darauf zu achten, dass sich die PastorIn nicht vermisst, außerhalb des Bekenntnisses zu predigen oder geltende Regeln der jeweiligen Kirchenrechtseinheit zu brechen.

Das Kanzelrecht war eine zentrale Errungenschaft der Reformation, weil sie damit die mittelalterliche und heute als „katholisch“ bezeichnete Bischofskirche ablöste, denn dort gelten Priester auch heute noch als verlängerte Hand des Bischofs. Das Kanzelrecht ist nach mittelalterlichem, kanonischem Recht Bischofsvollmacht. Nicht der Superintendent war der neue „Bischof“ seiner Herden, seines „Sprenghals“ („so weit der Weihwassersprengel reicht“), sondern die ordinierte Amtsperson vor Ort. Superintendenten oder Präpste waren nur primus inter pares. Sie beriefen „Konvente“ und visitierten die Gemeinden mit ihren pastores als Gast, als Besucher, wenn auch mit den oben genannten Vollmachten. Aber in die Verkündigung des Amtsinhabers, solange sie dem Bekenntnis und dem Evangelium entsprach, hatten sie sich nicht einzumischen. Obere in evangelischen Kirchen hatten kein Lehramt inne. Das gebührt Christus. Um dies zu gewährleisten, ging man davon aus, dass die reformatorischen Bekenntnisse einen Abschluss der Dogmenentwicklung darstellten. Inwieweit also die theologische Erklärung von Barmen Dogma ist, wäre somit zu erörtern. Denkschriften aus Hannover oder synodale Beschlüsse jedenfalls sind es nicht.

Man sollte acht geben, dass man in unseren Zeiten der Umbrüche und des ständigen Um- und Andersdenkens, den Zeiten von sich einander jagenden Paradigmenwechseln nicht Reformprozesse mit Auflösungs- oder Modernisierungsprozessen verwechselt.

Das Kanzelrecht ist somit keine Nebensache und hat Verfassungsrang. Aber es droht zu verschwinden, wenn man zum Beispiel Demokratie (unser wertvollstes Herrschaftsinstrument) oder kybernetisches Leitungsdenken in die Liturgie und Predigt einführt, bzw. über sie bestimmen lässt. Es wäre eine ganz unevangelische Idee, zum Beispiel über Liturgie und Verkündigung nach Gefallen

oder nach Maßstäben der Popularität abstimmen zu lassen, als sollte man sich das aus dem Evangelium als noch genehm heraussuchen, was einem zusagt.

Das alte Dimissoriale hat somit seine tiefe Berechtigung. Sie reicht weiter und geht tiefer als nur die oberflächliche Frage, wer hier was zu sagen habe. Das Dimissoriale nimmt die Ordination ernst. Es gab in den Kirchen der Reformationszeit noch keine Ordination, die nicht darauf abzielte, an einem bestimmten Ort, in einer Kirchengemeinde Pfarrer zu werden. Darum war selbst jeder Superintendent oder Bischof zugleich Pastor an einer Kirche, denn sonst hätte er selbst überhaupt kein Kanzelrecht irgendwo gehabt.

Das Bild der „Kirche“ in der Reformationszeit war einfach und klar: der Pfarrherr, Prediger, Pastor lebte mit seiner Gemeinde, zentral sichtbar im Pfarrhaus, in dem zu wohnen darum Pflicht war. Auch das war zentrale Errungenschaft der Reformation: Sie machte Schluss mit dem Pfründenwesen, wonach der Pfarrherr sich vertreten lassen konnte von „Vikaren“. Er hatte auch nicht „frei“ wenn er nicht predigte. Es war eine Selbstverständlichkeit für Pastoren, sonntags auch dann Gottesdienst mit seiner Gemeinde zu feiern, wenn er nicht auf der Kanzel stand. Er war nicht neben seinem Amt „privat“ im Sinne des Abstands zur Kirchengemeinde, die schließlich eine lokale Liturgie- und Lebensgemeinschaft darstellte, die ihn per Wahl bei sich aufnahm und mit seinem Amt ihnen gegenüber betraute. Seine Identität war mehr als eine Rolle, die zu spielen war und die man nach Dienstende ablegte. Die Ordination gilt darum lebenslang, wenn auch beschränkt auf aktuelles Amt oder Tätigkeit nach Dimissoriale. Das Kanzelrecht schützte also auch vor dem Einmischen durch VorgängerInnen.

Nun aber bilden PastorInnen Teams, werden in in postparochialen Strukturen eingesetzt. Sie wohnen privat irgendwo. Es gibt lauter „Ämter“ jenseits der Gemeinden, die als ganzes durch Beschlüsse und nach organisatorischem Kalkül auch mal zusammengelegt werden. Jahrhundertalte Strukturen werden in kürzester Zeit aus rechnerischer „Notwendigkeit“ heraus

nivelliert. Hoffentlich wissen wir, was wir da tun.

Man kann auch das Kanzelrecht auflösen, beiseite schreiben, strukturell aufheben, doch was tritt dann an seine Stelle? Wanderprediger ohne Lebensgemeinschaft mit einer Kirchengemeinde? Wird das pastorale Amt wie bei unseren katholischen Brüdern wieder zum verlängerten Arm einer Pröpstin? Oder verliert das Amt sich in Einsatz- und Stellenpläne?

Kirchengemeinden definierten sich in der Reformation vom Gottesdienst her, von ihrer Kirche, durch die Menschen selbst Kirche wurden, wo sie sich nach CA 7 im Namen Christi versammelten und ihnen durch ihren Pastor das Wort Gottes vollmächtig verkündigt wurde.

Kirche ist keine Sache von „Projekten“. Wiki definiert: „Als Projektmanagement (PM) wird das Initiieren, Planen, Steuern, Kontrollieren und Abschließen von Projekten bezeichnet.“ Jesus hat das irgendwie anders gemacht, und nicht nur, weil er halt erst damals lebte, als man von solchen Wunderinstrumenten noch keine Ahnung hatte. Kirche ist kein „Projekt“, also zielgerichtetes einmaliges Vorhaben.

Es mag uns heute rätselhaft erscheinen, dass Gott sich der Menschheit ausgerechnet als einmalige, historische Person offenbarte und nicht beispielsweise wie nach islamischer Vorstellung durch einen Koran, an den man sich Schwarz auf Weiß halten kann. Er wurde Mensch und sandte Apostel aus. Als Mensch war Gott kein Superstar und widerstand den Verführungen des Teufels, sich als Brotkönig zu gebärden oder auf immer bewahrt und behütet aufzutreten, gesegnet bis zum friedlichen Sterben. Er gab seinen JüngerInnen und Aposteln nicht einmal ein Buch mit, sieht man vom Alten Testament als Verkündigungsgrundlage in der Beziehung auf ihn selbst ab. Das Neue Testament war und ist Christus in Person, siehe Joh 1.

Wir sind nicht Weltanschauungsverein, sondern „apostolische“ Kirche. Es kommt auf uns als Person an, ob nun in ordiniertem Amt oder als Getaufte überhaupt. Das Kanzelrecht ist eine rechtliche Institution, die dem Rechnung trägt. Ich predige nicht mich, noch, was die Leute hören wollen, sondern sehe mich als

Pastor dazwischen gestellt, als Vertreter der Gemeinde in den Kirchenbänken vor Gott und habe in umgekehrter Richtung im Namen Gottes zu predigen. Das ist keine Vermittlung im technischen Sinn, sondern damit wird deutlich, was jeden Christenmenschen betrifft, denn Gott geht es nicht um Institution oder Statistik, sondern um eine Jede, einen Jeden von uns. Darum kann und soll auch jeder Christenmensch predigen dürfen, aber einer Ordnung gemäß.

Das entsprechende Instrument des Kanzelrechts ist das „Dimissoriale“, das wiederum einer Person gilt und mit dem man nicht geizen sollte, wenn es der Verkündigung dient. Damit lässt die Amtsinhaberin andere an ihrem Amt teilhaben, weil es ja um den Dienst geht und nicht um sich selbst im Sinne eines Privilegs.

Ich bringe es auf den Punkt: Relativiert man das Kanzelrecht, verschiebt es, handhabt man es nach organisatorischem Kalkül, rührt man an die Wurzeln unseres reformatorischen Kirchenverständnisses und der Ordination.

Ein Seitenblick zur Orthodoxen Kirche zum Beispiel Griechenlands: Das Recht gilt auch dort, denn man bewahrt da nach Kräften altkirchliches Dogma, auf Grund dessen Luther seine Reformation wagte. Da fragt selbst ein Metropolit seinen Pfarrer vor Ort um Erlaubnis, wenn er dort Liturgie feiern möchte. Das zeugt von tiefem Respekt weniger dem Amtsinhaber gegenüber, als vielmehr der Gemeinde und vor allem Gott gegenüber, der durch Christus mit dem Heiligen Geist hier Liturgie mit seiner Kirche hier vor Ort feiert. Ein Bischof ist nicht Herr seiner Kirchen, sondern dort nur - ein hoffentlich gern gesehener – Gast. Hausherr ist allerorten in den Kirchen und ihren Gemeinden Christus. In griechischen Kirchen schaut er von der Kuppel segnend auf die Gemeinde herab. Kirchen sind nicht nur Immobilien, sondern liturgische Einrichtungen, damit sich da eine „Kirchengemeinde“ sammeln kann, jeden Tag, jede Woche neu, kontinuierlich möglichst bis ans Ende aller Tage. Mit jedem aufgegebenen Kirchengebäude stirbt eine zumindest potentielle Kirchengemeinde. Höchst seltsam mutet es an, wenn die Kirche als „übergeordnete“ Institution, ob nun qua Amt

oder Synode Kirchengemeinden dieses Sterben verordnet.

Man fragt sich, ob das Beamtenrecht für die ärmer werdende Kirche noch bezahlbar ist, weil man sich mit dem Beamtenrecht an das des Staates angehängt hat. Dabei sollte es jedoch weniger um die Höhe von Geldleistungen gehen, was man ja immer auch anders regeln kann, als um die Frage nach der Besonderheit des Verkündigungsamtes, das in gänzlich anderen Strukturen wurzelt als Staatsbeamtentum.

Pastoren als „Angestellte“ begeben sich in Unfreiheit. Ein Angestellter ist „ein unselbständig beschäftigter Arbeitnehmer“, der geistige „Arbeit“ verrichtet. Und da stolpern wir spätestens, denn wenn eine PastorIn am Sonntag „arbeitet“ und für geistige, nicht geistliche Tätigkeit nach Aufwand vergütet wird, indem sie Gottesdienst mit einer, nicht unbedingt „ihrer“ Gemeinde als „geistige Arbeit“ ableistet, mutiert mindestens für sie selbst das Feiertagsgebot zum Witz.

Es gibt Tätigkeiten, die Mühe kosten, anstrengend sein können und einen auch zeitlich fordern, aber nicht „Arbeit“ sind, die man nach Aufwand bezahle. Im 19. Jahrhundert fand man den etwas schillernden Begriff der „Liebestätigkeit“ für diakonisches Engagement. Das pastorale Amt ist etwas Einzigartiges. Den liturgischen, gemeindepädagogischen oder seelsorgerlichen Dienst mit „anderen“ Worten zu beschreiben, ohne sich in verfänglichen Mustern zu verlieren ist schwierig und führt schnell auf Abwege. Wie wäre es mit „Religiötainment“?

Das Kanzelrecht gibt dem pastoralen Dienst seine rechtliche Form. Ein recht verstandenes „Amtsverständnis“ macht nicht überheblich, sondern gebietet Demut. Steigt man auf eine Kanzel, muss man sich darauf verstehen, sich klein zu machen und dennoch mit seiner ganzen Person dort zu sprechen anheben, mit Furcht und Zittern, und dennoch mit Vollmacht, die auf Gottes Wort sich zu gründen weiß.

Geben wir das Kanzelrecht auf, treten an seine Stelle andere Regeln. Ob sie es theologisch, also vom Wesen der Kirche her mit dieser ehrwürdigen Institution aufnehmen können? Oder suchen wir erst nach praktischen

Lösungen, streben nach Effektivität, machen unsere Pläne und rechtfertigen das dann anschließend irgendwie fromm nach dem Motto: Begründen lässt sich alles aus der Schrift? Eine wirkliche „Reform“, wie sie im 16. Jahrhundert geschah, macht es andersherum: Luther beugte sich dem Wort Gottes und verlangte dies vor dem Reichstag von aller Welt. Er brachte dafür nicht einen Reformvorschlag ein und verschwand anschließend im Privaten, sondern riskierte wie Jan Hus sein Leben. Er brachte sich als Person ein und sprach vom „Christenmenschen“. So handelte er wahrhaft apostolisch und meinte, das müsse die Haltung aller Glaubenden sein, nicht weil sie sich einer Bekenntnisgemeinschaft oder Institution

zugehörig fühlten, sondern weil sie von Gott in der Taufe berufen wurden in ein Lebensamt.

Anhangsweise noch ein Wort zur ärmer werdenden Kirche: Armut stand Kirchen immer gut an. Die jetzigen „Reformen“ aber versuchen, den Reichtum der Kirchen festzuhalten, indem man Inseln der Wohlhabenheit und Kapitalsicherheit in „übergemeindlichen“ Strukturen festhält und Kirchen samt ihren althergebrachten Strukturen aufhebt und veräußert. Dass man in Kirchengemeinden dafür wenig Sympathie hegt, ist nur zu verständlich. Verkommen Ortsgemeinden zu Filialen einer „Kirche“, hat man den Boden der Reformation endgültig verlassen.

Martin Grahl, März 2026